



Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise in Bremen

Stand 09.04.2020

Kurzbeschreibung

Der Senat hat am 31. März 2020 ergänzend zu dem Bundesprogramm „Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ ein „Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“ als Landesprogramm mit Mitteln in Höhe von 500.000 € beschlossen.

Das Programm ist für diejenigen Künstler/innen gedacht, bei denen nicht die fortlaufenden Kosten bei fehlenden Einnahmen und ein daraus entstehender Liquiditätssengpass (so die Voraussetzungen des Bundesprogramms), **sondern allein die fehlenden Einnahmen das Problem sind**. Künstler/innen, die wegen der Einnahmeausfälle in wirtschaftliche Not geraten, müssten ohne ein solches Programm sofort Grundsicherung / Arbeitslosengeld II (Hartz 4) beantragen, sofern sie über keine Rücklagen verfügen.

Die Mittel werden nicht für alle Künstler/innen im Land Bremen reichen können. **Voraussetzung ist daher eine wegen der Coronavirus-Krise seit dem 18. März 2020 eingetretene oder schon bis 31. Mai 2020 drohende Notlage**. Einkünfte aus anderen Quellen in dem genannten Zeitraum müssen angegeben und angerechnet werden. Die notwendigen Angaben können nicht überprüft und müssen daher zur Rechtssicherheit eidesstattlich versichert werden. Grundsicherung / Arbeitslosengeld II (Hartz 4) zählt nicht zu den anzugebenden anderen Einkünften.

Häufig gestellte Fragen – FAQ zu den Antragsvoraussetzungen und der Antragsstellung (Neuerungen unterstrichen, Aktualisierung vom 09.04.2020)

1. Wer kann einen Antrag auf Soforthilfe stellen?

Einen Antrag auf Soforthilfe können **Künstlerinnen und Künstler** stellen, die professionell und selbständig tätig sind, mindestens seit dem 18. März 2020 ihren Wohnsitz in Bremen oder Bremerhaven haben und durch die Absage von Engagements und Aufträgen aufgrund der geltenden Verfügungen zur Coronavirus-Krise **Einnahmeausfälle** nachweisen können, **die ihre Existenz bedrohen**. Die Künstlerinnen und Künstler müssen einen Nachweis zur Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse erbringen.

Berücksichtigt werden sollen auch nachgewiesene Einnahmeausfälle in Härtefällen, z.B. bei Künstlerinnen und Künstlern, die eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht nachweisen können, aber dennoch in geeigneter Form nachweisen können, professionell und selbständig zu arbeiten. Dies gilt auch für Künstler/innen, die – wie bei Schauspieler/innen sehr verbreitet – regelmäßig in Engagements in Kultureinrichtungen auf Grundlage kurzer befristeter Arbeitsverträge tätig sind, wenn und soweit ein (insoweit vorrangiger und die Gewährung in diesem Programm ausschließender) Bezug von Arbeitslosengeld I wegen zu geringer Beschäftigungszeiten nicht möglich ist.

2. Wo kann der Antrag gestellt werden?

Die Antragsstellung für die Einmalzahlung erfolgt beim Senator für Kultur Bremen. Der vollständige Antrag inkl. Anlagen ist per E-Mail an kuenstlersoforthilfe@kultur.bremen.de oder postalisch an Senator für Kultur, Stichwort Künstlersoforthilfe, Altenwall 15/16, 28195 Bremen, einzureichen.

3. Welche Dokumente müssen mit dem Antrag eingereicht werden?

Folgende Dokumente müssen bei Antragsstellung vorliegen:

- Kopie des Personalausweises (Bestätigung des Wohnsitzes im Land Bremen, Stichtag 18.03.2020) **UND**
- Nachweis über die **Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse**, Stichtag 18.03.2020 **ODER**
- bei fehlender Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse ein geeigneter Nachweis der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts aus professioneller künstlerischer Tätigkeit, mindestens seit dem 1. Januar 2020
- Nachweis regelmäßiger aber nicht dauerhafter Engagements **in Kultureinrichtungen** auf Grundlage befristeter Beschäftigung als professionelle/r Künstler/in durch Vorlage der Arbeitsverträge **ODER**

- Nachweis/e für den/die Einnahmeausfälle (Honorarvereinbarungen, Verträge, rechtsverbindliche Erklärungen oder vergleichbare Unterlagen, die geeignet sind, zu belegen, dass Einkünfte aus professioneller künstlerischer Tätigkeit rechtsverbindlich vereinbart waren und wegen der Corona Krise eine Veranstaltungsabsage/ Schließung der Einrichtung erfolgte) im Zeitraum 18.03.-31.05.2020

Folgende Angabe ist, **WENN ZUTREFFEND**, auf einem gesonderten Blatt beizufügen:

- Nachweis über sofort einzusetzendes Vermögen oder Rücklagen.

4. Was sind Einnahmen/ Einkünfte die ich bei Antragstellung angeben muss?

- Alle **monatlich laufenden Einnahmen** z.B. Unterhalt, Mieteinnahmen, Renten, Bezug von Arbeitslosengeld I,
- alle **einmaligen Einnahmen** aus sonstigen Sofortprogrammen, die beantragt werden können und zur Verfügung stehen,
- **Nicht** angegeben werden müssen Einnahmen aus dem Bezug von Grundsicherung / Arbeitslosengeld II (Hartz 4).

5. Was ist sofort einzusetzendes Vermögen oder eine Rücklage, welches ich bei Antragstellung angeben muss? (Welches Vermögen ist geschützt und muss nicht angegeben werden? Wie hoch ist die Vermögensfreigrenze von Bar- und Sparguthaben?)

- Vorrangig ist nur jedes sofort verfügbare Vermögen vor allem Bank- oder Sparguthaben.
- NICHT Angerechnet wird Vermögen in Form von Sachgegenständen wie Auto, Aktien, Hausrat, geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen (Altersvorsorgeverträge), Haus (regelmäßige wiederkehrende Mieteinnahmen gehören zu Angaben als Einkommen), Kunstobjekte etc.
- Die freizulassende Vermögensgrenze von sofort verwertbaren Vermögen beträgt 10.000 Euro zuzüglich 3.500 Euro für jedes in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Kind zuzüglich 10.000 Euro für im Haushalt lebende/n Lebenspartner/in.
- Durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erklärt der Antragsteller bei Einreichung des Antrags die Richtigkeit seiner Angaben.

6. Muss der Zuschuss aus dem Programm für Künstlerinnen und Künstler des Senators für Kultur zurückgezahlt werden, wenn jemand auch aus anderen Programmen Unterstützung bekommt?

Ja - Erzielt ein/e Antragsteller/in im Zeitraum 18. März bis 31. Mai 2020 eigene Einkünfte oder Hilfen aus anderen infolge der Coronavirus-Krise aufgelegten Hilfsprogrammen, die er/sie bei Antragstellung nicht kannte, hat er/sie diese beim Senator für Kultur unaufgefordert nachträglich anzugeben. Der Senator für Kultur behält sich vor, gewährte Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

7. Wieso muss ich meinen Personalausweis vorlegen und warum muss ich am 18.03.2020 in Bremen als Hauptwohnsitz gemeldet sein?

Der Personalausweis ist von Ihnen unterschrieben und dient zum Abgleich mit Ihrer Unterschrift im Antrag.

Des Weiteren dient dies als Bestätigung, dass Sie im Land Bremen (Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven) Ihren Hauptwohnsitz haben.

8. Was ist eine eidesstattliche Versicherung und hat ein Verstoß dagegen eine besondere Folge?

Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular wird an Eides statt versichert, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Bis auf die vorzulegenden Unterlagen gemäß dem Antragsformular brauchen Sie keine weiteren Unterlagen vorzulegen und nichts weiter nachzuweisen. Von daher versichern Sie an Eides statt mit Ihrer persönlichen Unterschrift, dass alle Angaben wahr sind.

Was ist die Folge, wenn ich die Versicherung falsch abgebe?

Die Folge (Rechtsfolge) steht im Gesetzestext von § 156 Strafgesetzbuch:

Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Zudem wird auf § 263 Strafgesetzbuch verwiesen, da man sich durch absichtlich falsche Angaben des Betruges strafbar macht. Wird aufgrund der falschen Angaben eine Subvention gezahlt, wird gem. § 264 Strafgesetzbuch der „Subventionsbetrug“ strafrechtlich verfolgt.

9. Was bedeutet es, wenn ich auf Rechtsmittel verzichte?

Das Sofortprogramm für Künstler*innen soll eine schnelle finanzielle Hilfe bedeuten. Wenn ein Zuschuss gezahlt wird, dann wird über die Höhe des Zuschusses ein Bescheid erstellt, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Wenn ich mit der Entscheidung der Behörde nicht zufrieden bin, kann ich gegen den Bescheid innerhalb von einem Monat einen Widerspruch einlegen. Erst nach Beendigung dieser Frist ist der Bescheid rechtskräftig. In diesem Fall bedeutet es, dass ohne den Verzicht auf Rechtsmittel der Zuschuss erst nach einem Monat ausgezahlt werden könnte. Im Antragsformular erklären Sie ausdrücklich, auf Rechtsmittel gegen den Bescheid zu verzichten. Das bedeutet, dass der Zuschuss direkt nach der Entscheidung durch den Senator für Kultur zur Zahlung angewiesen werden kann.

10. Kann ich den Zuschuss einklagen?

Nein, auf die Gewährung des Zuschusses gibt es keinen Rechtsanspruch.

11. Aus verschiedensten Gründen sind viele Künstlerinnen und Künstler nicht in der Künstlersozialkasse, verdienen aber trotzdem ihr Geld als professionelle Künstler. Einige treten ggf. jetzt noch schnell bei und warten vielleicht sehr lange auf die Antragsbewilligung. Welche Vorgaben gelten hier?

In Härtefällen kann der Nachweis über die künstlerische Tätigkeit auch durch die Mitgliedschaft z. B. in einer künstlerischen Vereinigung (z.B. im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V, oder anderen Verbänden) erbracht werden. Die Mitgliedschaft muss allerdings schon seit dem **01.01.2020** bestanden haben.

Berücksichtigt werden sollen auch nachgewiesene Einnahmeausfälle in Härtefällen, z.B. bei Künstlerinnen und Künstlern, die eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht nachweisen können, aber dennoch in geeigneter Form nachweisen können, professionell und selbständig zu arbeiten.

Ein geeigneter Nachweis wäre zum Beispiel, eine durch das Finanzamt vor dem 18.03.2020 erteilte Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer vorzulegen.

Dies gilt auch für Künstler/innen, die – wie bei Schauspieler/innen sehr verbreitet – regelmäßig in Engagements in Kultureinrichtungen auf Grundlage kurzer befristeter Arbeitsverträge tätig sind, wenn und soweit ein (insoweit vorrangiger und die Gewährung in diesem Programm ausschließender) Bezug von Arbeitslosengeld I wegen zu geringer Beschäftigungszeiten nicht möglich ist.

Die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse muss am 18.03.2020 bereits bestanden haben.

12. Wie müssen die für den Antrag erforderlichen Nachweise für Einnahmeausfälle konkret aussehen?

Es muss einen schriftlichen Vertrag geben. Als Nachweis geeignet ist eine schriftliche Absage (siehe aber auch Nr. 18).

Einzelfälle sind mit dem Senator für Kultur zu klären.

13. Gilt die Soforthilfe auch für den freiberuflichen journalistischen Bereich?

Nein, die Soforthilfe schließt den freiberuflichen journalistischen Bereich **nicht** ein. Sie gilt für Künstlerinnen und Künstler, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.

14. Wer ist nicht antragsberechtigt?

Im öffentlich bezuschussten Bereich:

Kulturschaffende, freischaffende DozentInnen aus dem künstlerischen Bereich, etwa Lehrende von Musikschulen oder Volkshochschulen, die für öffentliche Arbeitgeber tätig sind, **erhalten von ihren öffentlichen Arbeitgebern als Vertrauensschutzstellung vereinbarte Honorare weiterhin** gezahlt und haben insofern keine Einnahmeausfälle.

Alle Kultureinrichtungen erhalten ihre Zuwendungen vom Senator für Kultur weiter und sollen daraus auch die vereinbarten Honorare weiterzahlen. Geschieht dies nicht und führt dies zu Einnahmeausfällen selbständiger Künstler/innen, bedarf es dafür **einer besonderen Begründung aus der wirtschaftlichen Lage heraus, die dem Senator für Kultur von diesen Einrichtungen erklärt** werden muss. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kulturbehörde.

15. Schließt das Sofortprogramm Autoren ein?

Ja, sofern es sich um professionelle Künstlerinnen und Künstler handelt und sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.

16. Steht das Programm auch Kulturschaffenden im weitesten Sinne zu Verfügung, etwa Vermittlern in den Museumspädagogischen Abteilungen bis hin zu Aufsichts- und Aufbaukräften in den Museen?

Ja, sofern es sich um professionelle Künstlerinnen und Künstler handelt und sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. Manche Museen bieten selbst Unterstützung an.

17. Können die Soforthilfe nur Einzelpersonen oder auch freie Gruppen sowie kleine Privattheater, die nicht öffentlich gefördert werden, beantragen?

Nein. Die Soforthilfe richtet sich nur an **einzelne** freischaffende Künstlerinnen und Künstler und somit nur an natürliche Personen.

18. Häufig werden Engagements per Handschlag oder mündliche Abmachungen vereinbart. Kann in einem solchen Fall dennoch Hilfe beantragt werden?

Grundsätzlich **ja**. Es muss jedoch Unterlagen geben, aus denen eine rechtsverbindliche Bestätigung (ggf. auch im Nachhinein eingeholt) UND eine schriftliche Programmankündigung o.ä. hervorgeht. Die Kulturbehörde prüft die Zulässigkeit im Einzelfall.

19. Können auch Nachweise für ausgefallene Konzerte im April (nach dem 19.04.20) und Mai dem Antrag beigefügt werden

Ja. Es wird empfohlen, Nachweise auch für Veranstaltungen, die erst in den nächsten Wochen stattfinden sollten, aber jetzt schon abgesagt sind, mitzuschicken. Inwieweit diese berücksichtigt werden können, prüft die Kulturbehörde. Es darf sich nicht um zeitnahe Verschiebungen handeln.

20. Was müssen Künstlerinnen und Künstler auf jeden Fall tun?

Alle Künstlerinnen und Künstler sollten abgesagte und ausgefallene Veranstaltungen/Aufführungen/Lesungen/Workshops etc. mit Datum, Zeit- und Erlös- bzw. Honorarangaben sowie Veranstalter dokumentieren und ihre Einnahmeverluste auf den Monat bezogen schätzen.

Zudem sollten Einnahmeausfälle bei der Künstlersozialkasse gemeldet werden, um z.B. die monatlichen Beitragszahlungen als Mitglied dort stunden zu lassen, siehe auch www.kuenstlersozialkasse.de.

21. Wann sollte ich besser Hartz IV beantragen als die Künstlersoforthilfe oder umgekehrt?

Einen Antrag auf Grundsicherung/ Arbeitslosengeld II (Hartz IV) zu stellen ist dann sinnvoll, wenn die Einnahmen ausbleiben aber fixe Kosten (z.B. Miete) weiter finanziert werden müssen. Es kann auch beides beantragt werden, nur wird eine Bewilligung von der Künstlersoforthilfe beim Jobcenter gegebenenfalls als Einnahme gewertet und angerechnet. Dies ist beim Jobcenter zu klären. Bitte informieren Sie sich beim Jobcenter, ob eine Beantragung dort ggf. Auswirkungen auf Ihren Status als professioneller Künstler haben kann.

Bei der Künstlersoforthilfe gilt hingegen der Bezug von Grundsicherung / Arbeitslosengeld II (Hartz IV) nicht als Einnahme und wird nicht angerechnet.

22. Sind Studenten antragsberechtigt?

Grundsätzlich nicht. Die Kulturbehörde prüft die Zulässigkeit im Einzelfall.

Es sind vom Senat Finanzhilfen für Studierende in Aussicht gestellt worden, über die am 07.04.2020 entschieden werden soll. Studierende, die wegen der Coronaviruskrise finanziell in Not geraten sind, sollen ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 550 Euro monatlich beim Studierendenwerk Bremen beantragen können. Das Darlehen wird rückwirkend vom 1. April ausgezahlt – für bis zu drei Monate. Weitere Informationen hier: <https://www.uni-bremen.de/de/universitaet/hochschulkommunikation-und-marketing-komma/aktuelle-meldungen/detailansicht/news/detail/News/coronakrise-finanzhilfen-fuer-studierende/>

Oder direkt bei den Studentenwerken:

<https://www.studentenwerke.de/de/content/corona-faqs-der-studenten-und>

23. Was mache ich, wenn ich im Zeitraum bis 31.05.2020 noch ausreichend Rücklagen habe, aber das Geld dann ab Juni 2020 fehlt?

Ob es eine weitere Tranche der Künstlersoforthilfe geben kann und wird, auch über den Zeitraum 18.03.2020 – 31.05.2020 hinausgehend, ist derzeit offen aufgrund der dynamischen Entwicklung in der Coronavirus-Krise. Bitte informieren Sie sich daher laufend auf unserer Website über Neuigkeiten: <https://www.kultur.bremen.de/startseite-1459>

24. Erhalte ich nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung?

NEIN. Wir bitten – im Sinne einer zügigen Abarbeitung eines großen Antragsvolumens – um Verständnis, dass wir derzeit keine Eingangsbestätigungen versenden (können).

25. Bin ich von der Förderung ausgeschlossen, wenn ich (doch noch) einzelne Einkünfte habe?

Nein. Grundsätzlich gilt zwar: Eigene Einkünfte müssen den Bezug ausschließen, weil er nur für Notlagen gedacht ist. Aber natürlich **nur wenn und soweit**. Wenn also jemand 100 € z.B. einnimmt, würde das den Bezug der Künstlersoforthilfe um 100 € auf 1.900 € reduzieren, nicht den Bezug ausschließen.

Wenn jemand bei Antragstellung nicht weiß, ob er bis zum 31.05.2020 etwas verdient, ist das völlig ok. Wenn sich das später rausstellt, muss das aber nachträglich beim Senator für Kultur angegeben werden.

26. Verliere ich sofort die Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung (KSK), wenn ich Grundsicherung/ Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beim Jobcenter beantrage?

Nein. In der KSK versicherte Künstler fallen bei Beantragung der Grundsicherung nicht automatisch aus der KSK.

Entscheidend ist, dass es sich nach den aktuellen Hilfen aus dem Sozialschutz-Paket nur um einen vorübergehenden Bezug der Grundsicherung handelt, der unschädlich für die KSK-Versicherung ist.

(Hierbei ist jeder Einzelfall zu betrachten und auch die weiteren Voraussetzungen der KSK müssen vorliegen.)

Die KSK führt in einem Merkblatt „Informationen für selbständige Künstler und Publizisten - Arbeitslosengeld II und Künstlersozialversicherung“ aus: (https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Informationsschriften/Info_ALG_II.pdf).

Auch nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherte Künstler und Publizisten, deren Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zur Deckung ihres Lebensunterhaltes nicht ausreichen, können auf Antrag Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten. Eigenes Einkommen und das des Partners werden hierbei angerechnet.

Für die Dauer des ALG-II-Bezuges werden im Normalfall durch den Leistungsträger Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichtet. Der ALG II-Bezieher ist also bereits aufgrund des Leistungsbezuges kranken- und pflegeversichert, wodurch die Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG entfällt. Eine doppelte Beitragszahlung in der Kranken- und Pflegeversicherung wird so vermieden.

Die durch die Künstlersozialkasse festgestellte Rentenversicherungspflicht bleibt bei Vorliegen einer erwerbsmäßigen Tätigkeitsausübung auch während des ALG-II-Bezuges bestehen. Wer also ALG II bezieht und weiterhin selbständig künstlerisch

oder publizistisch tätig ist, muss weiterhin Rentenversicherungsbeiträge an die KSK zahlen.

Die Zahlungspflicht gegenüber der KSK endet erst dann, wenn die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird oder keinen Erwerbs-Charakter mehr hat, z. B. wegen geringer wirtschaftlicher Bedeutung.